

## Inhalt:

## Seite 1 - 2

Anrechnung von Arbeitszeit bei synchronen formellen Lernangeboten

Seite 1

Elektroprüfungen bei höhenverstellbaren Schreibtischen

Seite 2

Einführung von neuen IT-Anwendungen

Seite 2

## Anrechnung von Arbeitszeit bei synchronen formellen Lernangeboten



Bei ganz- oder mehrtägigen Dienstreisen gilt gem. § 11 der Arbeitszeitverordnung die regelmäßige Arbeitszeit des jeweiligen Tages als geleistet. Reisezeiten und Wartezeiten sind keine Arbeitszeit. Sie werden jedoch grundsätzlich als Arbeitszeit berücksichtigt. Dies führt dazu, dass u.a. bei Lehrveranstaltungen die nicht an der Dienststelle stattfinden, auch Zeiten abgedeckt sind, an denen kein Unterricht stattfindet. Der Leuchtturm Arbeitszeit hat aktuell Hinweise bekanntgegeben für die Teilnahme an synchronen Lernangeboten (z.B. Webinare). Darin wird vorgegeben, dass die Teilnehmenden nur für die Dauer der jeweiligen Maßnahme von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen sind. Bei Teilnahme an einem Webinar ist nur diese Zeit als Arbeitszeit zu erfassen. Im Schichtdienst tätige Beschäftigte haben die vorstehenden Angaben - nach Ausplanung aus dem Dienstplan - im Nachgang des Webinars unverzüglich in geeigneter Weise den für die Arbeitszeitabrechnung zuständigen

Stellen zu übermitteln.

Die Ausführungen der GZD decken sich zwar mit den Regelungen in der Rahmendienstvereinbarung über dienst- bzw. arbeitsrechtliche Bedingungen für digitales Lernen die 2018 zwischen Hauptpersonalrat und BMF geschlossen worden ist, werfen aber in der Praxis beträchtliche Probleme auf, insbesondere in den Sachgebieten C und im Zollfahndungsdienst. Als die Dienstvereinbarung abgeschlossen worden ist, gab es nur wenige Angebote für digitales Lernen. Durch die flächendeckende Einführung von Skype hat sich die Sachlage grundlegend geändert. Teilweise erstrecken sich Lehrgänge über mehrere Wochen. Sofern nicht die Zeiten für Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes angerechnet werden, fallen sehr viele Minusstunden bei den Teilnehmern an.

Die BDZ-Fraktion hat deshalb angeregt, diesen Missstand dem HPR vorzutragen und eine Änderung der Dienstvereinbarung anzustreben.

## Elektroprüfungen bei höhenverstellbaren Schreibtischen

Bei Inanspruchnahme der Alternierenden Telearbeit werden vollständige Arbeitsplätze in den Privaträumen von der Verwaltung eingerichtet. Beim Mobilten Arbeiten besteht derzeit noch eine rechtliche „Grauzone“. Der BDZ setzt sich dafür ein, dass auch hierfür ein vernünftiges Arbeitsumfeld am heimischen Arbeitsplatz durch die Verwaltung geschaffen werden muss. Derzeit erarbeitet die Generalzolldirektion ein entsprechendes Ausstattungskonzept. Eine Kostenübernahme der Elektroprüfung von Arbeitsmitteln, insbesondere höhenverstellbarer Schreibtische am häuslichen Arbeitsplatz bei alternierender Telearbeit wurde bis-

her nicht gewährt. Gemäß § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, die Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Beschäftigten durchzuführen, dabei obliegen die Kosten der Maßnahmen dem Arbeitgeber (vgl. auch § 3 Abs. 3 ArbSchG und § 2 Abs. 5 UVA-BMF). Deshalb wird ab sofort die Kostenübernahme für die Elektroprüfung dienstlich gelieferter nicht transportabler Arbeitsmittel - insbesondere höhenverstellbarer Schreibtische - am häuslichen Arbeitsplatz gewährt. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in eigener Organisation durch die Beschäftigten, der Dienstherr erstattet dann im Nachhinein die Kosten für die

beauftragten Unternehmen deren Elektronikfachkräfte entsprechend DGUV-V3 nach den Kriterien der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1203) zertifiziert sind.

Die BDZ-Fraktion begrüßt diese Klarstellung ausdrücklich und hofft, dass von allen Dienststellen neben der notwendigen IT-Ausrüstung auch Bürostühle und alle anderen erforderlichen Ausstattungsgegenstände den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, insbesondere sofern dies aus gesundheitlichen Gründen geboten ist.

## Einführung von neuen IT-Anwendungen

Mit Umstellung aller IT-Systeme auf Windows 10 bietet das ITZBund seinen Kunden erstmals eine Standardsoftware an, welche die Einführung eines Passwort-Self-Service und einer Anrufer-Identitätsprüfung ermöglicht. Mit dem Passwort-Self-Service (PWSS) wird den Bediensteten, welche ihr Passwort vergessen oder es mehrfach falsch eingegeben haben, die Möglichkeit eingeräumt, ihren Rechner selbst wieder zu entsperren. Mit der Anrufer-Identitätsprüfung (SSRPM) erhalten die Mitarbeitenden der lokalen IT-Betreuung aber auch des Service-Desk des ITZBund die Möglichkeit, die Identität von Anrufern gesichert zu überprüfen.

Die Anwendung soll es den Beschäftigten der Zollverwaltung

ermöglichen, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (z.B. im Schichtbetrieb am Flughafen) ihr Konto selbstständig zu entsperren bzw. das Passwort zurückzusetzen. Dies führt zu einem Zugewinn an Sicherheit und Flexibilität sowie zu einer Entlastung der IT-Servicestellen. Die Funktionalität der Anrufer-Identitätsprüfung kann aus rein technischer Sicht ab sofort für den Service-Desk des ITZBund und die lokale IT-Betreuung der Zollverwaltung freigeschaltet werden. Der Passwort-Self-Service steht als Softwarepaket ebenfalls grundsätzlich für einen Roll-Out zur Verfügung. Die Software soll auf alle Rechner der Zollverwaltung verteilt werden. Die Nutzung von Passwort-Self-Service ist für die Kolleginnen

und Kollegen der Zollverwaltung fakultativ.

Der BDZ-geführte Bezirkspersonalrat bei der Generalzolldirektion hat der Einführung der IT-Anwendungen zugestimmt und begrüßt alle Ansätze, den Einsatz digitaler Arbeitsmittel stetig zu verbessern. Im Rahmen der Sitzung hat die BDZ-Fraktion auch der Realisierung des Projektes 10.0 „Mitteilungen und Bescheide an RechteinhaberInnen und Beteiligte (Bescheidrelease)“ im Fachverfahren ZGR-online, sowie der Online-Anwendung WESPE (früher: WuP-Datenbank) zur Anbindung des Fachverfahrens WESPE an das Bürger- und Geschäftskundenportal und der elektronischen Antragstellung zugestimmt.